

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/11304 –

Nutzung des ehemaligen Militärgeländes Stegskopf

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11304** – vom 17. Februar 2020 hat folgenden Wortlaut:

Das ehemalige Militärgelände auf dem Stegskopf ist ein zentrales Entwicklungs- und Perspektivprojekt für den Kreis Altenkirchen. Naturschutz und unternehmerische Wertschöpfung sowie Freizeitgestaltung sind nicht einfach, in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu Planungen möglicher Windkraftnutzung auf dem Gelände?
2. Welche Einschränkungen liegen derzeit für die künftige Nutzung aus Sicht des Denkmalschutzes vor?
3. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der von der Bevölkerung gewünschten Freigabe weiterer Wander- und Fahrradwege?
4. Wie ist die derzeitige jagdrechtliche Nutzung auf dem Gelände (u. a. wer ist Jagdbehörde und Jagdberechtigter)?
5. Wie viele Jagden wurden im Jahr 2019 durch wen durchgeführt, und welche Abschusslisten bzw. Abschussmeldungen wurden abgegeben?
6. Wie viele Jägerinnen und Jäger wurden aus welchen Ländern eingeladen und sind zu den Jagden im Jahr 2019 gekommen?
7. Warum kann das Land keine finanzielle Unterstützung zur Entwicklung aus Konversionsmitteln geben, so wie es bei anderen Militärstandorten im Land der Fall gewesen ist?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. März 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV) gibt in Z 163 d vor, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, auszuschließen ist. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist für den Stegskopf nicht vorgesehen. Im Übrigen obliegt die Nutzung von Windkraft dem Grundstückseigentümer.

Zu Frage 2:

Der ehemalige Truppentrübungsplatz Daaden umfasst rund 2.000 ha Wald- und Offenlandflächen sowie die bebauten Bereiche des Lagers Stegskopf (ca. 40 ha) und den Mobilmachungstützpunkt (etwa 6 ha). Das naturschutzrelevante Gelände des Truppentrübungsplatzes wurde 2017 durch die Eigentümerin, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), zugunsten des Nationalen Naturerbes an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) übertragen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als Denkmalfachbehörde des Landes hat das ehemalige Militärgelände am Stegskopf als Kulturdenkmal erkannt und beabsichtigt, das förmliche Verfahren zur Eintragung des ehemaligen Lagers Stegskopf als Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) einzuleiten. Somit ist hinsichtlich der bebauten Flächenanteile auf der Liegenschaft ein Unterschutzstellungsverfahren aufgenommen worden. Derzeit wird durch einen potenziellen Projektentwickler eine Expertise zur Bewertung der Denkmalsituation erarbeitet. Ein Ergebnis liegt bis dato noch nicht vor.

Die Unterschutzstellung bedeutet nicht, dass im Lager Stegskopf keine Veränderungen mehr durchgeführt werden dürfen. Wenn bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, unterliegen sie allerdings dem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Altenkirchen.

Um das Entwicklungspotential des Geländes unter Wahrung denkmalpflegerischer Ziele auszuschöpfen, hat die Landesdenkmalpflege bereits im Juni 2019 angeboten, die Kreisverwaltung Altenkirchen durch eine Priorisierung des Bestands zu unterstützen.

Zu Frage 3:

Bei dem Gelände handelt es sich um einen jahrzehntealten Truppenübungsplatz. Dieser unterliegt nach Einschätzung der beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften angesiedelten bundesweit zuständigen Fachbehörde aufgrund einer entsprechenden Begutachtung einem Kampfmittelverdacht. Daher hat die Landesordnungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren für Leib oder Leben eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen, nach der das Betreten der unbebauten Flächen des Platzes generell verboten ist. Vor einer Freigabe der Flächen ist dieser Verdacht durch Untersuchung und Kampfmittelräumung nach den Vorgaben der Fachbehörde zu beseitigen. Für die fachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen ist die Eigentümerin des Geländes verantwortlich.

Zu Frage 4:

Zuständige untere Jagdbehörde ist die Kreisverwaltung Altenkirchen. Das Jagdrecht obliegt der Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, (Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel mit Sitz in Baumholder) bzw. der Deutschen Bundesstiftung Umwelt als den örtlichen Flächeneigentümern.

Zu Frage 5:

Es wurden durch den Bundesforstbetrieb drei Ansitzjagden (jeweils drei Ansitze) und eine revierübergreifende Bewegungsjagd durchgeführt. Nach den der unteren Jagdbehörde vorliegenden Abschussmeldungen wurden im Jagdjahr 2019/20 (vom 1. April 2019 bis 31. März 2020) bislang zehn Stück Schwarzwild, 31 Stück männliches Rehwild, 18 Stück weibliches Rehwild und fünf Stück Rotwild (je zwei Hirsche der Klasse II und Klasse IV, ein Hirsch der Klasse III.1) erlegt.

Zu Frage 6:

An den durchgeführten Jagdveranstaltungen haben im Durchschnitt 15 Gäste aus verschiedenen Bundesländern teilgenommen.

Zu Frage 7:

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau begleitet den Konversionsprozess in Abstimmung mit dem Innen- und Umweltressort seit 2012.

Mit den vom Land zur Verfügung gestellten Konversionsmitteln wurden Machbarkeitsuntersuchungen, Konzeptentwicklungen sowie rechtliche Gutachten und externe Fachbegleitung durch die kommunalen Träger beauftragt.

Der teilweise durch die BImA mitfinanzierte Gesamtaufwand beläuft sich auf 120 000 Euro, davon beläuft sich der Landesbeitrag auf 55 000 Euro.

Ulrike Höfken
Staatsministerin